

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock)

Gesamtvorschrift [anzeigen](#) [drucken](#)

Text der VwV 2 Zuweisungsempfänger
Text der VwV 3 Zuweisungsfähige Maßnahmen
4 Form der Investitionshilfe

5

Höhe der Investitionshilfe

5.1

Die Investitionshilfe ist unter Berücksichtigung der Leistungskraft der Gemeinde und des Eigenmittelbedarfs für die Maßnahme sowie für die von der Gemeinde in absehbarer Zeit notwendig zu erfüllenden Investitionsaufgaben so zu bemessen, daß sich eine auf Dauer untragbar hohe Verschuldung der Gemeinde und eine übermäßige Belastung ihrer Abgabepflichtigen vermeiden lassen.

5.2

Bei der Bemessung der Investitionshilfe ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

5.2.1

Die Leistungskraft der Gemeinde ergibt sich daraus, welche Eigenmittel sie für Investitionen bei angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen und bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aufbringen kann. Dabei ist insbesondere zu unterstellen, daß sie

- sich auf unabweisbare Aufgaben beschränkt, insbesondere weniger dringliche Unterhaltung und Instandsetzungen zeitlich hinausschiebt,

- die Realsteuern mit folgenden Sätzen erhebt: Grundsteuer A 320 vom Hundert, Grundsteuer B 300 vom Hundert, Gewerbesteuer 340 vom Hundert,

- die Entgelte für ihre Leistungen in kostenrechnenden Einrichtungen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsschwäche angemessen ausschöpft,

- Rücklagemittel und erzielbare Veräußerungserlöse in vertretbarem Umfang als Eigenmittel verwendet,

- die Kredittilgung mit Annuitäten für eine Laufzeit von 20 Jahren ansetzt und

- die Möglichkeiten weiterer Kreditaufnahmen ausschöpft.

Einnahmen, die die Gemeinde bei angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen erzielen könnte, sind wie die tatsächlichen Einnahmen bei der Bemessung der Investitionshilfe anzurechnen. Von den tatsächlichen und den erzielbaren Einnahmen bleiben solche außer Acht, die nach ihrem Aufkommen für die Beurteilung der Finanzkraft unbedeutend sind (z.B. Bagatellabgaben).

5.2.2

Für den Bedarf an Eigenmitteln ist der notwendige Investitionsaufwand für die Maßnahme (berücksichtigungsfähige Gesamtausgaben) und etwaige weitere, in absehbarer Zeit anstehende dringliche Vorhaben maßgebend. Dabei ist zu unterstellen, daß die Vorhaben unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch im Hinblick auf die Folgekosten zweckmäßig gestaltet werden. Erneuerungsinvestitionen, die auf eine unterlassene oder ersparte Instandhaltung oder auf eine unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Der notwendige Aufwand für die Maßnahme einschließlich der Folgekosten ist erforderlichenfalls durch eine fachtechnische Prüfung zu ermitteln, wenn weder die Maßnahme von einer zuständigen technischen Dienststelle der Gemeinde geplant oder geprüft noch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung beteiligt worden ist. Wird die Maßnahme für eine fachbezogene Förderung fachtechnisch geprüft, sind die Ergebnisse dieser Prüfung zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für Richtwerte, die einer fachbezogenen Förderung zugrunde gelegt werden.

5.2.3

Eine auf Dauer untragbar hohe Verschuldung liegt in der Regel vor, wenn im Rahmen einer

geordneten Haushaltswirtschaft und bei zumutbarer Ausschöpfung der Einnahmequellen die Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt zusammen mit den anderen verfügbaren Einnahmen auf Dauer nicht ausreicht, um neben den Kreditbeschaffungskosten und den Ausgaben für die ordentliche Kredittilgung die unabweisbaren Investitionsausgaben zu decken.

5.3

Kommt eine Maßnahme mehreren Gemeinden zugute, soll die Investitionshilfe so erhöht werden, daß die Trägergemeinde für den zusätzlich entstehenden Aufwand einen angemessenen Ausgleich erhält, soweit dieser nicht schon bei der fachbezogenen Förderung vorgesehen ist. Die Trägergemeinde muß sich dabei die wirtschaftlichen Vorteile durch den größeren Benutzerkreis und den Standortvorteil anrechnen lassen. Als Standortvorteil können in der Regel 20 vom Hundert des gesamten Investitionsaufwands (einschließlich Grundstückswert) angenommen werden.

5.4

Investitionshilfen an Zweckverbände und Gemeindeverwaltungsverbände sind nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde zu bemessen, zu deren Gunsten die Förderung gewährt werden soll.

5.5

Investitionshilfen von im Einzelfall weniger als 35 000 Euro bei Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und 15 000 Euro bei den übrigen Gemeinden werden nicht gewährt.